

Trennung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Nach der Gewerbeabfallverordnung sollen gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle schadlos und möglichst hochwertig verwertet werden. **Voraussetzung dafür ist die Getrennthaltung der Abfälle am Anfallort durch eine klare Kennzeichnung der Behältnisse.**

Im Baugewerbe ist möglichst zu trennen nach:

Papier/Pappe/Kartonagen (z.B. Papiersäcke)

Metall (Armaturen, Wannen, Dachrinnen, Rohre und Stangen aus Metall, Kabelreste, Antennen und Heizkörper)

Altholz (Bau- und Abbruchholz, Türen, Fenster, Spanplatten oder Holzböden)

Bauschutt (Bausteine, Fliesen, Beton, Estrich, Mörtelreste oder Dachziegel und geringe Keramikreste)
- *aber keine Glasbausteine*

Bodenaushub (unbelastete Erde und Steine)

Kunststoffverpackungen (mit „Grünem Punkt“ über den „Gelben Sack“. Viele Verpackungen im Baubereich sind jedoch Transportverpackungen. Diese sollten an den Lieferanten zurückgegeben werden. Es besteht eine Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten.)

Grünabfälle (Küchen-, Garten- und Parkabfälle)

Glas- und Keramikreste (Glasbausteine, Fensterglas, Waschbecken, Toiletten) – *separate Entsorgung!*

Restabfall (gemischte Bauabfälle wie Bodenbeläge aus PVC, Linolium, Auslegeware, Kunststoffplatten und -rohre, Isoliermaterialien, Gummi-, Tapetenreste, Abdeckfolien)

Asbesthaltige Abfälle (*überwachungsbedürftig* - Wellasbestzement bzw. Eternitplatten, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen)
- *Transport und Entsorgung nur staubdicht verpackt!*

Gefährliche Abfälle (*überwachungsbedürftige „Sonderabfälle“* wie Farben, Lacke, Leim-, Klebe-, Holzschutz- u. Lösemittel, Batterien, Altöle, PU-Schaumdosen, ölverunreinigte Böden)

- *Es besteht hier ein striktes Vermischungsverbot!*

Bitumenhaltige Dachbahnen /-pappen

- *separate Entsorgung!*